

Abstandsflächenberechnung

Anlagentyp Nordex N149

Nabenhöhe	164,0 m
Rotorradius	74,5 m
Gesamthöhe:	235,5 m
Radius Mastfuß	3,38 m

Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächentiefen von baulichen Anlagen bestimmen sich gemäß § 5 des Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 allgemein nach der Wandhöhe. Gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 1 der LBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche allgemein 0,4 der Wandhöhe. Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 der LBO ist bei der Berechnung der Abstandsflächentiefe von Windenergieanlagen nur die Höhe bis zur Rotorachse (Nabenhöhe) zugrunde zu legen.

Die Abstandsfläche beginnt gem. Windenergieerlass Baden-Württemberg (vom 09.05.2012) vor der baulichen Anlage, also an der unteren Kante des Mastfußes, und bildet einen Kreis um die Anlage. Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 LBO muss die so berechnete Abstandsflächentiefe im Übrigen mindestens der Länge des Rotorradius entsprechen.

Auch diese Mindestabstandstiefe wird ab der Kante des Mastfußes gemessen.

Abstandsflächentiefe (in Bezug auf die Nabenhöhe):

$$= 0,4 * H = 0,4 * 164,0 \text{ m} = 65,6 \text{ m}$$

Mindestabstandsflächentiefe (Länge des Rotorradius):

$$= 74,5 \text{ m} > 65,6 \text{ m}$$

Die erforderliche Abstandsflächentiefe ab Fundamentmittelpunkt ergibt sich somit aus der Summe des Mindestabstandsflächentiefe (74,5 m) und dem Radius des Mastfußes (3,38 m).

$$\Rightarrow \text{Erforderliche Abstandsflächentiefe} = 74,5 \text{ m} + 3,38 \text{ m} = 77,88 \text{ m}$$